



Satzung des Sportverein 1930 e.V. Tumlingen-Hörschweiler

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der SV Tumlingen-Hörschweiler e.V. hat seinen Sitz in Tumlingen.
- (2) Als Gründungstag gilt der 7. Nov. 1930.
- (3) Der Verein führt die Farben blau-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage, insbesondere des Mannschaftssportes Fußball als Hauptsportart sowie **diverse Nebensportarten**.
- (2) Die Hauptsportart Fußball wird in 3 Abteilungen ausgeübt:
 1. Amateure
 2. Jugend
 3. Alte Herren (AH)

Die Nebensportarten haben ebenfalls den Status von Abteilungen im Rahmen der Vereinsatzung.

- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Geräte und Baulichkeiten den Mitgliedern im Rahmen einer Vereinsordnung zur Verfügung. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich den satzungsmäßig gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen
Hierzu kann Zweckvermögen (§ 65 AO) im Sinne von § 62 AO zur Durchführung des § 52 Abs. 2 Ziff. 2 AO angesammelt werden. Der Überschuss oder eine nach § 62 AO gebildete Rücklage darf nur zur Finanzierung des Erwerbes und des Ausbaues von Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten verwendet werden.
- (5) Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Tatsächlich entstandener Aufwand kann im Rahmen der steuerlichen Regelungen erstattet werden.
- (2) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (3) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbandes.
- (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Vorstandschaft den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.
- (3) Satzung und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Jugendmitgliedern
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie von sonstigen Auszeichnungen erfolgt durch die Vorstandschaft.
- (3) Aktive Mitglieder sind ausübende Sportler über 18 Jahre.
- (4) Passive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben.
- (5) Jugendmitglieder sind aktive und passive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jugendliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Gesetz zulässt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereines, den Vorschriften der Verbände, denen Verein und Abteilung angehören.
- (5) Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Jahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Bei Austritt von Aktiven und Jugendlichen ist sämtliches Vereinseigentum zurückzugeben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) bei Vereinsschädigendem Verhalten,
 - d) bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum,
 - e) bei Nichtbezahlung eines Jahresbeitrages oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Vorstandschaft kann den Ausschluss eines Mitgliedes in diesem Fall jedoch nur nach vorheriger Mahnung verfügen.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen bei der Vorstandschaft gestellt werden kann, entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Vereins- und der Abteilungsordnungen an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Vorstandschaft bestimmt von Fall zu Fall, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gewährt wird.
- (2) Mit Ausnahme der Jugendlichen haben die Mitglieder volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind in die Vorstandschaft wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen kann im Einzelfall die Vorstandschaft zulassen.
- (4) Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein ist nur mit Zustimmung der Vorstandschaft zulässig.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vorstandschaft sowie der von ihnen bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, die Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten zu befolgen.
- (2) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie Beitragsermäßigungen werden entsprechend den Bedürfnissen des Vereins von der

Vorstandschaft festgelegt. Außerordentliche Umlagen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (3) In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag ein Mitglied durch die Vorstandschaft von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 11 Strafen

- (1) Bei Verstößen von Mitgliedern im sportlichen Bereich können Strafen oder Disziplinarmaßnahmen gemäß einem Maßnahmen-Katalog der einzelnen Abteilungen verhängt werden.
- (2) Wesentliche Änderungen des Maßnahmen-Katalogs bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft

§ 12 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
- (2) Die Organe und ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Diese ehrenamtliche Tätigkeit kann bei Bedarf durch Entscheidung der Vorstandschaft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation, und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Rechnungs- und Kassenprüfer.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt (Generalversammlung). Sie wird durch den Vorstandspräsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vorstände einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn dies die Vorstandschaft oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag verlangt. Für die Einberufung gilt Satz 1.

- (3) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (4) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch eine Anzeige in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Bekanntgabe mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:
 1. Feststellung der Anwesenheit
 2. Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandsprächers
 3. Bericht über den Jahresabschluss
 4. Beschluss über die Entlastung der Vorstandschaft
 5. Jahresberichte der Abteilungen
 6. Wahl des Versammlungsleiters, der nicht der Vorstandschaft angehören darf.
 7. Wahlen der Vorstandschaft sowie Bestätigung der Abteilungsleiter
 8. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
 9. Anträge
 10. Verschiedenes
- (2) Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig.

§ 16 Versammlungsablauf und Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstandssprecher und im Falle seiner Verhinderung von einem der Vorstände geleitet. Die Wahl der Vorstandschaft leitet der gewählte Versammlungsleiter. Die Vorstände haben das Recht, der Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ein anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich offen; geheime Wahlen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) In einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Abwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von den Vorständen gegengezeichnet wird.

§ 17 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand Finanzen
 - b) dem Vorstand Sport
 - c) dem Vorstand Wirtschaft
 - d) dem Vorstand Verwaltung
 - e) dem/der Gesamtjugendleiter/in
 - f) dem/der Pressereferent/in
 - g) dem/der Abteilungsleiter/in Rechnungswesen
 - h) dem/der Abteilungsleiter/in Senioren- und Damenfußball
 - i) dem/der Abteilungsleiter/in Wirtschaftsausschuss
 - j) dem/der Schriftführer/in

Die Vorstandschaft kann beschließen, dass einzelne Ämter zeitweise nicht besetzt werden.

- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Generalversammlung in zwei Gruppen im rollierenden System für jeweils zwei Jahre gewählt:

Gruppe 1: (a) Vorstand Finanzen,
(b) Vorstand Wirtschaft,
(c) Gesamtjugendleiter/in,
(d) Abteilungsleiter/in Senioren- und Damenfußball und
(e) Schriftführer/in

Gruppe 2: (a) Vorstand Sport
(b) Vorstand Verwaltung,
(c) Pressereferent/in,
(d) Abteilungsleiter/in Rechnungswesen und
(e) Abteilungsleiter/in Wirtschaftsausschuss

- (3) Bei der Erstwahl im rollierenden System (im Jahre 2018) werden die Mitglieder der Gruppe 1 für zwei Jahre und die Mitglieder der Gruppe 2 für ein Jahr gewählt. Im Folgejahr erfolgt dann auch die Wahl der Mitglieder der Gruppe 2 für zwei Jahre.
- (4) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den Vorstandssprecher und bei dessen Verhinderung durch einen der Vorstände, einberufen und geleitet.
- (5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst;
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Vorstandschaft eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode berufen.
- (7) Über die Sitzungen der Vorstandschaft wird ein Protokoll geführt. Über die Inhalte der Sitzungen ist Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht anderes vereinbart wird.

- (8) Gesetzliche Vertreter i.S. v. § 26 BGB sind die Vorstände Sport, Finanzen, Wirtschaft und Verwaltung. Der Verein wird durch die Mehrheit dieser Vorstände vertreten.. Die Vorstände können durch Mehrheitsbeschluss einzelnen Vorständen Vollmacht zur Erfüllung bestimmter Aufgaben erteilen.

§ 18 Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Vorrangiges Aufgabengebiet der Vorstandschaft ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes.
- (2) Sie sorgt für den Erhalt aller Sportanlagen, überwacht die Abteilungen und erstellt die Vereinsordnung, die der Satzung nachgeordnet ist.
- (3) Sie fällt Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sein können oder den Bestand einer Abteilung betreffen. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben auf den Sitzungen die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzutragen und zum Beschluss zu bringen.
- (4) Die Vorstandschaft kann zu ihrer Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 19 Spielausschuss

- (1) Die Abteilung Fußball hat einen Spielausschuss. Der Spielausschuss besteht aus dem Ausschuss-Vorsitzenden, den Leitern der Amateur- und Jugendabteilung sowie den Beisitzern. Die Mitglieder sollen insbesondere im Fußballsport erfahrene Vereinsmitglieder sein. Der Ausschuss-Vorsitzende leitet die Spielerabteilung und arbeitet mit den Trainern fachlich zusammen. Die Mitglieder des Spielausschusses werden vom Vorstand Sport bestimmt.
- (2) Der Spielausschuss hat folgende Aufgaben:
- Beratung aller Vereinsorgane in sportlichen Fragen,
 - Zusammenarbeit mit allen Abteilungen, insbesondere fachliche Koordination,
 - Talentförderung,
 - Spiel- und Spielerbeobachtung.

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen, auf die Dauer von 1 Jahr. Eine unmittelbare Wiederwahl der Rechnungs- und Kassenprüfer ist unzulässig.
- (2) Den Rechnungs- und Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und seiner Abteilungen in rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege.
- (3) Sie berichten das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen der Vorstandschaft und dem Ausschuss. Ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 21 Vereins- und Disziplinarordnung

- (1) Durch die Vorstandschaft muss eine Vereinsordnung beschlossen werden. In der Vereinsordnung sollen Bestimmungen enthalten sein über:
 - c) Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
 - d) Erlass der Abteilungsvorschriften,
 - e) Verfahrensregelung in Versammlungen und Sitzungen,
 - f) Ehrungsordnung
- (2) Die Vorstandschaft hat über eine Disziplinarordnung Beschluss zu fassen, die als Bestandteil der Satzung gilt. Der danach zu bildende Disziplinarausschuss wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von den Vorständen bestimmt.

§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benützung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldachtal, Ortsteil Tumlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.